



OETWIL AN DER LIMMAT

Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

Festgesetzt durch den Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 2006 gestützt auf Art. 16 Ziffer 1 der Gemeindeordnung und Artikel 10 der Siedlungsentwässerungsverordnung

Festgesetzt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011



INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2

Artikel 1	Grundsatz	2
Artikel 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	2
Artikel 3	Volle Kostendeckung	2

II. BENUTZUNGSGEBÜHR 3

Artikel 4	Gebührenpflicht	3
Artikel 5	Berechnung der Benutzungsgebühr	3
Artikel 6	Zuschläge bei erhöhter Verschmutzung	3
Artikel 7	Reduktion der Benutzungsgebühr	3
Artikel 8	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	3
Artikel 9	Mindestgebühr	4
Artikel 10	Kompetenz zur Festsetzung	4

III. ANSCHLUSSGEBÜHR 4-5

Artikel 11	Gebührenpflicht	4
Artikel 12	Bemessung	4
Artikel 13	Besonders hoher Abwasseranfall	5

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN 5

Artikel 14	Spezielle Verhältnisse	5
Artikel 15	Entstehen der Gebührenpflicht	5
Artikel 16	Schuldner	5

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN 5-6

Artikel 17	Rechnungsstellung	5
Artikel 18	Fälligkeit	6
Artikel 19	Stundung	6
Artikel 20	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	6

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 6-7

Artikel 21	Rechtsmittel	6
Artikel 22	Inkrafttreten	7

ANHANG

Gebühren- und Abwassertarif

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 10 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2

Umfang der öffentlichen Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen wie Sammelkanal II und Abwasserreinigungsanlage Dietikon.

² Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3

Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

⁴ Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 Wasserwirtschaftsgesetz belastet.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4

Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Art. 5

Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird aufgrund des genutzten Wassers als Mengenpreis aufgrund des gemessenen Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle, erhoben.

Art. 6

Zuschläge bei erhöhter Verschmutzung

Benutzer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 7

Reduktion der Benutzungsgebühr

Wird das bezogene Wasser vom Bezüger rechtmässig und nachweisbar nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion der Benutzungsgebühr gewährt werden.

Art. 8

Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässigem Ermessen festgesetzt.

Art. 9

Mindestgebühr

Pro angeschlossene Liegenschaft kann eine Mindestgebühr erhoben werden.

Art. 10

Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der nach Massgabe von § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt gemacht wird.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 11

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12

Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1,50 % (zuzüglich MwSt) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

² Bauliche Werterhöhungen gemäss Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung (Revisionsschätzung), wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Abs. 1.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Kommen Grundstücke zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Parkplätze oder andere befestigte Flächen auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

⁵ Kommt nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so kann die Anschlussgebühr angemessen reduziert werden.

Art. 13

Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14

Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15

Entstehen der Gebührenpflicht

¹ Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

² Die Benutzungsgebühr beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.

³ Bei Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes entsteht die Gebührenpflicht mit deren Vollendung bzw. Vorliegen der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung.

Art. 16

Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 17

Rechnungsstellung

¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Anschlussgebühr wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der Gebäudeschätzung definitiv veranlagt und allfällige Nachzahlungen in Rechnung gestellt.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 18

Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden.

Art. 19

Stundung

¹ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin stunden.

² Die Stundung wird von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

³ Gestundete Anschlussgebühren und Nachzahlungen werden zum Zinssatz von 5 % verzinst.

Art. 20

Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheidens.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Rechtsmittel

¹ Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs erhoben werden.

² Zuständig ist der Bezirksrat Dietikon.

³ Gegen Verfügungen von Verwaltungsvorständen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache erhoben werden.

⁴ Zuständig ist der Gemeinderat.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Publikationsfrist in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Beiträge und Gebühren für die Erstellung und Benützung öffentlicher Abwasseranlagen vom 4. Juni 1985, aufgehoben.

Mit Beschluss Nr. 139 vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat am 24. April 2006 genehmigt.

Die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen ist auf der Gemeinderatskanzlei vom 19. Mai 2006 bis zum 21. Juni 2006 öffentlich aufgelegt. Bis zum 21. Juni 2006 sind keine Einwendungen eingegangen.

Integral genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011.

Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat:

Der Gemeindepräsident: Paul Studer

Der Gemeindeschreiber: Pierluigi Chiodini

